

II-602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/45-Parl/79

Wien, am 17. Jänner 1980

An die

Parlamentsdirektion

Parlament

1017 W I E N

241/AB

1980 -01- 31

zu 232/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 232/J-NR/79, betreffend Zeugnis an höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, die die Abg. Otilie ROCHUS und Genossen am 5.12.1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- ad 1) Die Aufzählung der von den Lehrern des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes im einzelnen zu unterrichtenden Gegenstände im Zeugnis über die Lehramtsprüfung wird seit dem Sommerprüfungstermin 1978 nicht mehr vorgenommen, da zu diesem Zeitpunkt die ersten Absolventen die neugeschaffenen Berufspädagogischen Akademien verlassen haben. Die Berufspädagogischen Akademien waren auf Grund der 5. SchOG-Novelle zu Beginn des Studienjahres 1976/77 errichtet worden und hatten die ehemaligen Berufspäd. Lehranstalten ersetzt.

Die detaillierte Aufzählung jener Gegenstände, zu deren Unterricht die Lehramtsabsolventinnen berechtigt sind, wurde in die neuen Zeugnisformulare deshalb nicht mehr aufgenommen, weil es sich bei diesem Bereich um eine größere Zahl von Fächern handelt, die in den Lehrplänen der einzelnen Schularten, an denen sie unterrichtet werden, zum Teil verschiedene Bezeichnungen tragen. Außerdem wurden die Lehrpläne der mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, an welchen die Absolventinnen

- 2 -

der Studienrichtung des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes in erster Linie beschäftigt werden, in den letzten Jahren novelliert, wobei die alten Lehrpläne stufenweise abgelöst werden und daher für die auslaufenden Klassen neben den neuen Lehrplänen weiterbestehen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erachtet es daher nicht für zweckmäßig, einzelne Unterrichtsgegenstände in die Lehramtsprüfungszeugnisse eintragen zu lassen, da dies im Hinblick auf die ständig erforderlichen Lehrplanänderungen jener Schulen, in denen die Absolventinnen zum Einsatz kommen, zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen führen könnte. Allenfalls könnte in jenen Fällen, in denen aufgrund neuer Lehrpläne einzelne der in Lehramtsprüfungszeugnis angeführten Unterrichtsgegenstände nicht mehr bestehen, der Eindruck erweckt werden, daß die betreffende Fachlehrerin gar nicht mehr berechtigt wäre, die an die Stelle der auslaufenden Unterrichtsgegenstände tretenden neuen Fächer zu unterrichten.

- ad 2) Aus den obgenannten Gründen wäre auch eine nachträgliche Korrektur bzw. Ergänzung der bereits ausgestellten Lehramtsprüfungszeugnisse nicht zielführend.
- ad 3) Ein Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zur klaren Abgrenzung der von den Lehrern des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zu unterrichtenden Gegenstände wird derzeit vorbereitet. Eine solche Lösung erscheint zur Beseitigung der in der parlamentarischen Anfrage dargestellten Schwierigkeiten wesentlich zweckmäßiger und flexibler; dieser Erlaß könnte in den nächsten zwei bis drei Monaten kundgemacht werden.

